

Berufskraftfahrerqualifikation - BKrfQ

Was muss ich als (zukünftiger) Berufskraftfahrer beachten?

Welche Qualifikation muss ich erwerben?

FahrerlaubnisBEWERBER

Eine Fahrerlaubnis, die seit dem **10.09.2008** (D-Klassen) bzw. seit dem **10.09.2009** (C-Klassen) erworben wird, darf nur dann **gewerblich** genutzt werden, wenn die Grundqualifikation (GQ) oder die beschleunigte Grundqualifikation (bGQ) nachgewiesen wurde. Für den Erwerb der Qualifikation ist der Vorbesitz der Bus-/LKW-Fahrerlaubnis nicht mehr erforderlich. Die entsprechende Qualifikation kann für längstens 5 Jahre eingetragen werden. Für eine Verlängerung ist eine Weiterbildung zu absolvieren (siehe Weiterbildung).

Besitzstandsregel für FahrerlaubnisINHABER

Fahrerlaubnisinhaber einer D-Klasse die vor dem 10.08.2008 oder einer der C-Klassen die vor dem 10.09.2009 erteilt wurde, müssen keine Grundqualifikation erwerben. Diese Personengruppe unterliegt jedoch auch der Weiterbildungspflicht:

- Weiterbildung (WB)
 - Die WB besteht aus Lehrgängen – sogenannten Modulen – bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (insgesamt 35 Stunden à 60 Minuten aus allen 3 Kenntnisbereichen).
 - Die 1. Weiterbildung war für **D-Klassen** bis spätestens **09.09.2013** und für **C-Klassen** bis spätestens **09.09.2014** einzutragen.

Wie erfolgt die Eintragung der Maßnahme in den Führerschein?

Als Nachweis gewerbliche Fahrten durchführen zu dürfen ist die Eintragung der absolvierten GQ, bGQ oder WB erforderlich. Hierfür benötigen Sie:

- Personalausweis alternativ Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- Führerschein
- 1 biometrisches Passbild (35 x 45 mm)
- Nachweis der Qualifikation/ Weiterbildung (keine Kopien)
- Gebühr: 28,60 € (für zusätzliche Bearbeitungen können ggf. noch weitere Gebühren anfallen)

Der Nachweis der Qualifikationen wird durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 mit dem Datum des Fristablaufs „**95(TT.MM.JJ)**“ auf der Rückseite des Führerscheins in Spalte 12 zu der jeweiligen Klasse auf dem EU-Kartenführerschein dokumentiert.

BKrfQG gilt u. a. nicht für: Bundeswehr, Polizei, Zolldienst, Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienste, THW.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

- Bundesamt für Güterverkehr (BAG): www.bag.bund.de / Startseite – Fragen & Antworten
- Zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK)